

Beitragsordnung

Stand 01.09.2026

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag ist pro Abteilung festgelegt

Abteilung / Status	Natürliche Person über 18 Jahre	Schüler, Studenten, Azubi's, Antrag auf sonstige Ermäßigungen
Männer	15,00 € / Monat	12,50 € / Monat
Frauen	15,00 € / Monat	12,50 € / Monat
Jugend	7,50 € / Monat	
Freizeitbereich	10,00 € / Monat	

2. Der Beitrag ist für ein Jahr festgelegt, vom 01.09. bis 31.08. Bei der Aufnahme fällt eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € an.

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Juli in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.
3. Vorstand, Trainer und Verwaltungsratsmitglieder sind für die Dauer Ihrer Tätigkeit für den Verein von der Beitragszahlung befreit.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Saison-Jahres (September) oder halbjährlich (September und März) für ein Jahr zu entrichten mit einer Frist von 2 Wochen.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft (mit 4 Wochen Probezeit).
5. Der Austritt aus dem Verein ist halbjährlich zulässig. Jeweils zum 28./29.02. und zum 31.08. möglich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen die schriftlich erklärt werden muss.
6. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.



7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späteres Zahlungsziel von einem Monat festgelegt wird.
8. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
9. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
11. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, tragen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag selbst.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich/ halbjährlich zum 01.09. und 01.03. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.09. oder 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.09. eines jeden Jahres (15.09. und 15.03. bei halbjährlicher Zahlweise) auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Bankinstitut:	Sparkasse Spree-Neiße
Iban:	DE39 1805 0000 3111 1002 26
BIC:	WELADED1CBN

§ 7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Verwaltungsratsmitglied für Finanzen mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Der Vorstand

